

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie

EDSH AG

EDSH

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ordnung des Lieferverhältnisses.....	5
1.1	Zweckbestimmung.....	5
1.2	Bezüger	5
1.3	Lieferverhältnis.....	5
1.4	Aufnahme Stromlieferung.....	5
1.5	Zweck	6
1.6	Abgabe an Dritte	6
1.7	Grossbezüger / vorübergehende Lieferung	6
2	Umfang der Stromlieferung.....	6
2.1	Stromlieferung.....	6
2.2	Festlegung Stromlieferung, Schutzmassnahmen und Frequenz	6
3	Regelmässigkeit der Stromlieferung.....	7
3.1	Regelmässigkeit	7
3.2	Ausnahmebestimmungen	7
3.3	Vorkehrungen bei Stromunterbruch	7
3.4	Anspruch auf Entschädigung.....	8
4	An- und abmeldung	8
4.1	Kündigung Bezugsverhältnis	8
4.2	Eigentümerwechsel.....	8
4.3	Bezügerwechsel	8
4.4	Haftbarkeit.....	8
4.5	Nichtbenützung	8
5	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen	9
5.1	Unterhalt, Mängelbehebung	9
5.2	Zutrittsgewährung	9
6	Messeinrichtungen	9
6.1	Mess- und Steuereinrichtungen.....	9
6.2	Beschädigung und Manipulation	9

EDSH

6.3	Prüfung der Messeinrichtungen.....	10
6.4	Toleranzen	10
6.5	Meldung bei Unregelmässigkeiten.....	10
6.6	Unterzähler	10
6.7	Doppeltarifeinstellung	10
6.8	Aufteilung der Zählerkreise	11
7	Messung des Stromverbrauches.....	11
7.1	Ablesung der Stromzähler	11
7.2	Fehlerbehebung	11
7.3	Installationsverluste	12
8	Festlegung der Preise und der Werkvorschriften.....	12
8.1	Preise	12
8.2	Preisänderungen	12
9	Rechnungsstellung und zahlung	12
9.1	Zustellung, Zahlungsfrist	12
9.2	Teilrechnungen	13
9.3	Widerrechtlicher Strombezug	13
9.4	Fehler und Irrtümer	13
9.5	Gebühren und Spesen.....	13
9.6	Zahlungsverweigerung	14
10	Einstellung der Stromlieferung.....	14
10.1	Verweigerung der Stromabgabe.....	14
10.2	Mangelhafte Einrichtung / Geräte	14
10.3	Zahlungspflicht	14
10.4	Einstellung der Stromlieferung, Plombierung eines Anschlusses	14
11	Schlussbestimmungen	15
11.1	Haftung	15
11.2	Höhere Gewalt.....	15
11.3	Reglementsänderungen und –anpassungen	15

EDSH

11.4 Anwendbares Recht	15
11.5 Inkrafttreten des Reglements.....	16
ANHANG 1: Gesetzliche Grundlagen	17
ANHANG 2: Tariffdifferenzierung.....	19
Tariffdifferenzierung HT/NT	19
Tariffdifferenzierung Verbrauch	19
Weitere Bestimmungen	19
ANHANG 3: Dezentrale Produktionsanlagen	21
ANHANG 4: Konventionalstrafenkatalog.....	22
Reklamationsfrist	22

1 ORDNUNG DES LIEFERVERHÄLTNISES

1.1 Zweckbestimmung

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Preise sowie allfällige spezielle Lieferverträge, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der **E**nergie **D**ienste **S**teg-**H**ohtenn AG, nachstehend „EDSH AG“ oder „Netzbetreiber“ genannt, und seinen Strombezügern sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallationen. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können bei der EDSH AG unentgeltlich bezogen werden oder im Internet unter www.EDSH.ch heruntergeladen werden. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Bezüger

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte). Als Strombezüger (nachfolgend „Bezüger“) gelten die Eigentümer. In Mietobjekten und in verpachteten Geschäften, Gaststätten, Hotels sind die Mieter bzw. Pächter die Strombezüger.

1.3 Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

1.4 Aufnahme Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Bezügers erfüllt sind. Darunter fallen die Bezahlung des Anschlusskostenbeitrages oder sonstiger Aufwände. Die EDSH AG behält sich bei Neukunden die Möglichkeit vor eine Kautions zu verlangen.

1.5 Zweck

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Stromlieferungsvertrag (vgl. Ziff. 1.7) bestimmten Zwecken verwenden.

1.6 Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EDSH AG darf der Bezüger nicht Strom an Dritte abgeben. Dabei dürfen auf den Tarifen der EDSH AG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

1.7 Grossbezüger / vorübergehende Lieferung

Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EDSH AG besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen. Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Bezüger (Eigenproduzenten oder dezentrale Einspeisungen, vgl. Anhang 3).

2 UMFANG DER STROMLIEFERUNG

2.1 Stromlieferung

Die EDSH AG liefert dem Bezüger, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mittel. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Bezüger. Die EDSH AG kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen. Manipulationen und Zuwiderhandlungen werden gemäss Konventionalstrafenkatalog im Anhang 4 gebüsst.

2.2 Festlegung Stromlieferung, Schutzmassnahmen und Frequenz

Die EDSH AG setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

3 REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG

3.1 Regelmässigkeit

Die EDSH AG liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Europäischen Norm EN 50160; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2 Ausnahmebestimmungen

Die EDSH AG hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Elementar- und Schadenereignissen; bei Störungen und Produktionsausfällen sowie bei Überlastungen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen, z.B. Strombewirtschaftungsmassnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz LVG;
- e) in Spitzenlastzeiten;

Die EDSH AG ist berechtigt, bestimmte Apparatекategorien zu sperren. Sie wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

3.3 Vorkehrungen bei Stromunterbruch

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EDSH AG ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der EDSH AG spannungslos ist.

EDSH

3.4 Anspruch auf Entschädigung

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

4 AN- UND ABMELDUNG

4.1 Kündigung Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Monats schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung bei der EDSH AG eintrifft. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

4.2 Eigentümerwechsel

Jeder Eigentümerwechsel ist vom Eigentümer der EDSH AG zu melden.

4.3 Bezügerwechsel

Jeder Bezügerwechsel einer Liegenschaft ist der EDSH AG vom Eigentümer rechtzeitig, mindestens aber 10 Arbeitstage, schriftlich oder mündlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

4.4 Haftbarkeit

Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer der EDSH AG gegenüber haftbar.

4.5 Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

5 NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEN

5.1 **Unterhalt, Mängelbehebung**

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen. Den Bezüglern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Netzbetreiber oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

5.2 **Zutrittsbewilligung**

Den Organen des Netzbetreibers ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

6 MESSEINRICHTUNGEN

6.1 **Mess- und Steuereinrichtungen**

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzeigentümer bzw. -betreiber geliefert und montiert; sie bleiben im Eigentum des Netzeigentümers bzw. -betreibers und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüglern hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Netzbetreibers erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Netzbetreiber den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Bezüglern bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Pro Wohneinheit mit Kochstelle ist eine Messeinrichtung zu installieren. Für jede Messeinrichtung wird eine Grundgebühr verrechnet.

6.2 **Beschädigung und Manipulation**

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezüglers oder von Drittpersonen oder durch Feuer, Wasser etc. beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezüglers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EDSH AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der

EDSH

Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Netzbetreiber behält sich ferner Strafanzeige vor. Eine Konventionalstrafe wird gemäss Anhang 4 ausgesprochen.

6.3 Prüfung der Messeinrichtungen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

6.4 Toleranzen

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern mit Abweichungen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Umschaltung Sommer-/Winterzeit sind Differenzen von ± 1 Stunde während 1-2 Tagen zugelassen.

6.5 Meldung bei Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EDSH AG unverzüglich anzuzeigen.

6.6 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und nicht zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der „Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung“ vom 4. August 1986. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

6.7 Doppeltarifeinstellung

Ist seitens des Kunden eine Doppeltarifeinstellung erwünscht, muss seinerseits vorgängig ein Elektroinstallateur zugezogen werden um die anfallenden Vorarbeiten auszuführen bzw. zu bestätigen:

- Montage eines verstellbaren Zählerkreuzes
- Erstellen der Doppeltarifverdrahtung

EDSH

Im Weiteren müssen die Voraussetzungen gemäss Tariffdifferenzierung gegeben sein (vgl. Anhang 2). Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht von der EDSH AG übernommen und gehen zu Lasten des Kunden.

6.8 Aufteilung der Zählerkreise

Die Aufteilung von Zählerkreisen bedingt der Bewilligung der EDSH AG und richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung. In einem Zählerkreis wird somit zusammengefasst was eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Eine Aufteilung von Zählerkreisen ist nicht in Fällen zulässig, in denen es um die Aufteilung der Stromkosten auf verschiedene Parteien geht und keine Spitzenstrommessung installiert ist. Folgende Fälle werden explizit aufgeführt:

- Verschiedene Unternehmen in derselben Liegenschaft (separate Messung erforderlich)
- Allgemeiner Zählerkreis (Treppenhaus, Waschmaschine im Fall von Mehrfamilienhäusern). Es wird keine Rechnungsaufteilung vorgenommen.

Für Rechnungstellungen ausserhalb der Normprozesse werden Zusatzkosten in der Höhe von CHF 30.00 verrechnet.

7 MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES

7.1 Ablesung der Stromzähler

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Netzbetreibers in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EDSH AG zu melden. Der Ablesezeitpunkt kann aus organisatorischen Gründen von den Kalender-Quartalen und –Semestern abweichen. Die Ablesung wird jedoch soweit möglich immer gleich gehalten. Für die Ablesung ist den zuständigen Personen jederzeit Zutritt zu den Messapparaten zu gewährleisten.

7.2 Fehlerbehebung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der EDSH AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch

EDSH

in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 12.3 bleibt vorbehalten. Bei erblindeten (Display zeigt nicht mehr an) oder defekten Messapparaturen/Zählern kann die EDSH AG den Verbrauch anhand der letzten drei verlässlichen Ablesungen/Ableseperioden einschätzen und verrechnen.

7.3 Installationsverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

8 FESTLEGUNG DER PREISE UND DER WERKVORSCHRIFTEN

8.1 Preise

Die Preise werden durch den Energielieferanten und Netzbetreiber festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EDSH AG. Es sind die Oberwalliser Werkvorschriften einzuhalten.

8.2 Preisänderungen

Die Preise können durch die EDSH AG jederzeit festgesetzt und unter Beachtung einer vorherigen Anzeige von drei Monaten geändert werden.

9 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

9.1 Zustellung, Zahlungsfrist

Die Rechnungen werden durch die EDSH AG den Kunden zugestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EDSH AG und innerhalb der Zahlungsfrist gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge Verzugszinsen, Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen

EDSH

usw.) in Rechnung gestellt (Anhang 5). Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nur an den Bezüger gemäss Art. 1.2. Sofern nach der dritten Mahnung an den Mieter oder Pächter keine Zahlung erfolgt, wird der Eigentümer der EDSH AG gegenüber haftbar.

9.2 Teilrechnungen

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EDSH AG behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EDSH AG ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Inkassozähler (Prepaid etc.) einzubauen oder monatlich Rechnung zu stellen. Prepaid werden so eingestellt, dass ein angemessener Teil des verrechneten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers. Für die Montage des Prepaidzählers ist seitens des Kunden der Zugang zum Zählerplatz zu gewährleisten. Die EDSH AG behält sich bei Zugangsverweigerung eine sofortige Einstellung der Energielieferung vor (vgl. 10.1). Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden und betragen mindestens CHF 250.-. Auf zu viel geleistete Vorauszahlungen und Guthaben wird seitens der EDSH AG kein Zins oder Verzugszins geleistet.

9.3 Widerrechtlicher Strombezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug oder Manipulationen, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Der Netzbetreiber behält sich Strafanzeige vor und kann eine Konventionalstrafe gemäss Katalog im Anhang 4 aussprechen.

9.4 Fehler und Irrtümer

Bei allen Rechnungen und Zahlungen sowie falscher Parametrierung können Fehler und Irrtümer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren korrigiert werden. Einsprachen und Beanstandungen sind innert 10 Tagen ab Zustelldatum der Rechnung an den Netzbetreiber einzureichen.

9.5 Gebühren und Spesen

Allfällige Post-, Bank- und Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Bezügers. Es ist sicherzustellen, dass der EDSH AG der effektiv geschuldete Betrag gutgeschrieben wird.

9.6 Zahlungsverweigerung

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromverbrauches darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

10 EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG

10.1 Verweigerung der Stromabgabe

Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten der EDSH AG den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt;
- e) den ordentlichen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

10.2 Mangelhafte Einrichtung / Geräte

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Netzbetreibers oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

10.3 Zahlungspflicht

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EDSH AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

10.4 Einstellung der Stromlieferung, Plombierung eines Anschlusses

Ist seitens des Kunden eine Einstellung der Stromlieferung erwünscht, werden die Tarifapparate durch die EDSH AG plombiert. Es entstehen hierdurch keine Kosten für den Kunden.

Wird die Plombierung innerhalb eines Jahres wieder aufgehoben, wird ein Pauschalbetrag für die Deplombierung von CHF 150.- fällig, welcher durch den Kunden zu bezahlen ist.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Haftung

Die EDSH AG steht gegenüber ihren Bezüger für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Haftung der EDSH AG richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insofern nicht grob fahrlässiges und fehlerhaftes Handeln des Netzbetreibers bewiesen werden kann.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung, aus Schäden von

- Spannungs- und Frequenzschwankungen, Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe

Der Netzbetreiber haftet in keinem Falle für Folgeschäden und entgangene Gewinne.

11.2 Höhere Gewalt

Kann die EDSH AG trotz aller Sorgfalt auf Grund höherer Gewalt, wie Naturereignissen und ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen sowie Störungen und Überlastungen im Netz, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, allgemeine Energieknappheit usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

11.3 Reglementsänderungen und –anpassungen

Die EDSH AG ist ermächtigt, die allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, anzupassen und zu ergänzen. Die Änderungen werden den Kunden im Voraus angekündigt.

11.4 Anwendbares Recht

Der Vertrag sowie das Netzanschlussverhältnis mit dem Leistungsbezug unterstehen dem öffentlichen Recht. Der Gerichtsstand ist Leuk.

11.5 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Reglement über die allgemeinen Lieferbedingungen für die elektrische Energie tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Es ersetzt alle vorherigen Bedingungen und Reglemente der Gemeinden im Versorgungsgebiet der EDSH AG.

Version 2.2 Genehmigt durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der EDSH AG an der Sitzung vom 26.08.2015.

EDSH AG

Andrea Roth

Präsidentin des Verwaltungsrats

Martin Roth

Vizepräsident des Verwaltungsrats

ANHANG 1: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Reglement über die allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG), überarbeitet am 01. Mai 2008
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV), überarbeitet am 01. Mai 2008
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), überarbeitet am 01. August 2008
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), überarbeitet am 01. Mai 2008
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung), überarbeitet am 01. Januar 2008
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV), überarbeitet am 01. Januar 2008
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), überarbeitet am 01. Januar 2008
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), überarbeitet am 01. Januar 2008

Kanton

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Januar 2004
- Kantonale Verordnung betreffend der rationellen Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Juni 2004
- Kantonales Baugesetz vom 8. Februar 1996
- Kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

Technisch

- Oberwalliser Werkvorschriften vom Januar 1995 3. Auflage
- Elektrisches Anschlussreglement der EDSH AG vom 23.11.07
- Normalien der EDSH AG

EDSH

ANHANG 2: TARIFDIFFERENZIERUNG

TARIFDIFFERENZIERUNG HT/NT

Folgende Wärmeanwendungen berechtigen zum Doppeltarif:

1. Elektrische Boiler mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern. Explizit ausgenommen sind Boiler, welche durch nicht elektrische Energie aufgeheizt werden (z.B. Aufheizung durch Ölfeuerung).



2. Elektrische Heizsysteme wie Direktheizungen, Wärmepumpen und Infrarotstrahler (jeweils fix installiert und durch den Netzbetreiber bewilligt). Ausgenommen sind mobile Kleingeräte, welche an Steckdosen angeschlossen werden oder ähnliche Anwendungen.



TARIFDIFFERENZIERUNG VERBRAUCH

Ist infolge eines angestiegenen oder gesunkenen Energiebedarfs eine Tarifgruppen-Änderung vorgesehen, so gilt folgendes: Bei gestiegenem Verbrauch muss dieser mindestens die letzten 3 Jahre über der geltenden Grenze gelegen sein. Ist der Verbrauch gesunken gilt analog, dass die zutreffende Verbrauchsgrenze mindestens in letzten 3 Jahre unterhalb zu liegen kam.

WEITERE BESTIMMUNGEN

EDSH

1. Für besondere Fälle bleibt eine Pauschalabrechnung vorbehalten.
2. Während den Spitzenbelastungszeiten wird die Energiezufuhr für spezifische Anwendungen gesperrt. Die Definition der Anwendungen und deren Sperrzeiten sind auf dem Beiblatt II dieses ReglementEs zu finden.
3. Bis zu einer Anschlussdauer von max. 10 Tagen kann die Energie nach einem Pauschalansatz geliefert werden.
4. Der Leistungsfaktor des Energiebezuges muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50% der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Abonnenten durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie mit dem entsprechenden Tarif für Blindenergie pro mehrverbrauchte kVarh in Rechnung gestellt.
5. Ab 20'000 kWh Energiebedarf auf einer Messstelle wird eine Leistungsmessung installiert. Ausgenommen sind private Haushalte. Die Tarifiedifferenzierung wird hier gemäss Anhang 2, Absatz „Tarifiedifferenzierung Verbrauch“ vorgenommen.

ANHANG 3: DEZENTRALE PRODUKTIONSANLAGEN

Handelt es sich bei der Erzeugungsanlage (EEA) um eine Anlage, die nach der Kostendeckenden Einspeisevergütung abgerechnet wird, erfolgt die Entschädigung für die Energielieferung durch die zuständigen Vertragspartner.

Andernfalls vergütet die EDSH AG dem Produzenten den im Energieliefervertrag oder aktuell im Grundsatz festgelegten Preis für die gelieferte und separat erfasste Energiemenge (Netto). Die Entschädigung erfolgt über einen der Anlagegrösse entsprechenden Abnahmepreis. Der Abnahmepreis durch die EDSH AG kann jederzeit durch die EDSH AG angepasst werden. Allfällige Änderungen werden drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Der aktuell gültige Preis ist im Tarifblatt unter „EEA“ definiert.

Erhält der Produzent eine Entschädigung über dem aktuellen Marktpreis wird der ökologische Mehrwert (HKN) der Produktion der EDSH übertragen. Sobald die Anlage in die Kostendeckende Einspeisevergütung gelangt, entfällt die Energieabnahme seitens der EDSH AG. Erhält der Produzent eine Förderung in Form einer Einmalvergütung oder ähnlichem wird der vergütete Preis angepasst.

Für EEA werden je nach Situation und Möglichkeit Zähler eingerichtet, die den Bezug und die Einspeisung elektrischer Energie getrennt erfassen (ausgenommen KEV-Anlagen). Gegebenenfalls kann dies auch durch zwei Zähler geschehen (Dachmiete). Handelt es sich bei der EEA um eine Anlage, die nach der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) verrechnet wird, ist der Einbau eines unabhängigen Lastgangzählers erforderlich. Lastgangmessungen sind ab 30kVA mit automatischer Datenübermittlung obligatorisch.

Weiter gelten die Bestimmungen der OWEP Art 12. und dem elektrischen Anschlussreglement der EDSH AG, sowie die nationalen Bestimmungen und Gesetze.

ANHANG 4: KONVENTIONALSTRAFENKATALOG

Art der Zuwiderhandlung	Konventionalstrafe	Verrechnung des Arbeitsaufwandes	Verrechnung von Folgekosten (Dritt-kosten)
Manipulationen an Zählern	CHF 500.-	JA	JA
Manipulation/Änderung der Hausanschlussicherungen	CHF 500.-	JA	JA
Manipulation an Sperrorganen und Empfängern	CHF 500.-	JA	JA
Entfernte Plomben	CHF 150.- pro entfernte Plombe	---	---
Erstellen nicht reglements-konformer Installationen	CHF 500.-	JA*	JA
Illegaler Strombezug	CHF 500.-	JA*	JA
Mutwillige Beschädigung an Eigentum der EDSH AG	CHF 500.-	JA	JA

- * Zusätzlich wird die unrechtmässig bezogene Energie rückwirkend bis zu 5 Jahren in Rechnung gestellt.

REKLAMATIONSFRIST

Gegen Konventionalstrafen kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei der EDSH AG eingesprochen werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die ausgesprochene Konventionalstrafe ist beizulegen.

ANHANG 5: ZAHLUNGSFRISTEN UND INKASSOGEBÜHREN

Art	Mahnstufe	Zahlungsfrist	Gebühren
Rechnung	0	30 Tage	CHF 0.00
Zahlungserinnerung	1	10 Tage	CHF 0.00
Mahnung	2	5 Tage	CHF 50.00
Prepaid-Androhung	3	5 Tage	CHF 100.00